



Checkliste

„Steuertipps zum Jahresende 2021“



[kpmg.at](https://www.kpmg.at)

Checkliste

„Steuertipps zum Jahresende 2021“

Anlässlich des bevorstehenden Jahreswechsels möchten wir Sie auf verschiedene Regelungen und Steuerbegünstigungen kurz hinweisen, die möglicherweise noch steuerliche Gestaltungsmaßnahmen bis zum Jahresende erfordern.

Inhalt

Checkliste „Steuertipps zum Jahresende 2021“	2
Steuertipps für Unternehmer	3
Steuertipps für Kapitalgesellschaften	16
Steuertipps im Rahmen der Lohnverrechnung	22
Steuertipps für Arbeitnehmer und alle Steuerpflichtigen	25

Steuertipps für Unternehmer

Aktuell bestehen weitreichende Investitionsförderungen, die bei der Investitionsplanung und bei Investitionsentscheidungen zu beachten sind.

Investitionen im Jahr 2021:

- Anschaffung **geringwertiger Wirtschaftsgüter** (Anschaffungskosten bis **EUR 800,00**).
- Investitionen zur **Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages**.
- Nutzung der **Halbjahres-AfA** durch Vorziehen von Investitionen und Inbetriebnahme bis 31. Dezember.
- Nutzung der **degressiven AfA** für bestimmte nach 30. Juni 2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter:
 - frei wählbarer unveränderlicher **AfA-Satz von bis zu 30 %** der AK/HK (im 1. Jahr mit Anwendung der Regelung zur Halbjahres-AfA) bzw des jeweiligen Restbuchwertes (ab dem 2. Jahr),
 - gilt nicht für gebrauchte Wirtschaftsgüter, Gebäude, PKW (ausgenommen CO₂-Emissionswert von 0 g/km), unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind und Anlagen zur Förderung, Transport oder Speicherung fossiler Energieträger sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen,
 - zukünftiger Wechsel zu linearer AfA zulässig,
 - unabhängig von der Gewinnermittlungsart (auch bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung), keine Maßgeblichkeit der unternehmensrechtlichen Abschreibung für vor dem 1. Jänner 2022 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter.
- Nutzung der **beschleunigten AfA** für nach 30. Juni 2020 angeschaffte oder hergestellte Gebäude:
 - dreifacher AfA-Höchstsatz im 1. Jahr: im Betriebsvermögen idR 7,5 % bzw bei Wohngebäuden 4,5 %,
 - zweifacher AfA-Höchstsatz im 2. Jahr, im Betriebsvermögen idR 5 % bzw bei Wohngebäuden 3 %,
 - keine Anwendung der Regelung zur Halbjahres-AfA

Weitere Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung 2021:

- **Vorziehen von** Instandhaltungen, Instandsetzungen und sonstigen **Aufwendungen**.
- **Anlage- und Umlaufvermögen:**
 - Überprüfung der Werthaltigkeit und uU Teilwertabschreibungen in 2021.
 - Ausbuchung von Restbuchwerten.
 - Aufdeckung von Buchverlusten durch Veräußerung von Wirtschaftsgütern unter deren Buchwert (zB sale-and-lease-back).
 - Bildung von Einzelwertberichtigungen.
 - Bildung von **Pauschalwertberichtigungen für Forderungen:**
 - Steuerlich zulässig erstmalig für Wirtschaftsjahre, die nach 31. Dezember 2020 beginnen
 - Steuerwirksame Nachholung von unternehmensrechtlichen Pauschalwertberichtigungen aus Vorjahren verteilt über 5 Jahre
 - Abzinsung unverzinslicher Ausleihungen und Forderungen.
 - **KFZ-Leasing:** Vermeidung Leasing-Aktivposten durch Umstellung auf Operating Leasing.
- **Bei Verkauf von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens:**
 - **Übertragung aufgedeckter stiller Reserven auf Ersatzinvestitionen oder Zuführung in eine Übertragungsrücklage** unter Beachtung der auf bestimmte Wirtschaftsgutkategorien beschränkten Übertragungsmöglichkeiten.
 - Gilt nur für natürliche Personen
- **Generelle Zuschreibungspflicht bei Wertaufholung** von in Vorjahren abgewerteten Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens (sowohl im Unternehmensrecht als auch im Steuerrecht): Wurde in 2016 eine **steuerliche Zuschreibungsrücklage** für unternehmensrechtlich **nachgeholte Zuschreibungen** mit Ursache bis 2015 gebildet, ist seit 2017 laufend die Verpflichtung zur teilweisen oder vollständigen Auflösung zu prüfen.
- **Steuerliche Fortführung von un versteuerten Rücklagen aus Vorjahren** (ab 2016 kein Ausweis mehr in UGB-Bilanz nach dem RÄG 2014): Dokumentation durch Rücklagenspiegel und des steuerlichen Fortführungswahlrechtes.
- **Dotierung von Rückstellungen** (zB Personalrückstellungen für Pensionszusagen, Zeitguthaben und nicht verbrauchte Urlaubstage, Umwelt- und Altlastenrückstellung).

Ab 2021 können pauschale Forderungswertberichtigungen und pauschale Rückstellungen mit steuerlicher Wirkung gebildet werden. „Altbestände“ aus Vorjahren können über 5 Jahre verteilt steuerlich abgesetzt werden.

- **Pauschale Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten**
 - Steuerlich zulässig erstmalig für Wirtschaftsjahre, die nach 31. Dezember 2020 beginnen
 - Steuerwirksame Nachholung von „Altrückstellungen“ verteilt über 5 Jahre
- **Rückstellungen** für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, deren Laufzeit am Bilanzstichtag mehr als 12 Monate beträgt, sind steuerlich mit einem Zinssatz von 3,5 % abzuzinsen; unternehmensrechtlich ist eine Abzinsung zu einem marktüblichen Zinssatz vorzunehmen. Insbesondere zu beachten sind die Höhe des Zinssatzes bei absehbaren Preis- und Kostensteigerungen, die Dauer der Abzinsung (Schätzung der Laufzeit der Rückstellung) und den Zeitpunkt des Wegfalls der Unsicherheit (Ausweis als Verbindlichkeit).

Die Abzinsung mit einem marktüblichen Zinssatz oder vereinfachend mit 3,5 % gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für langfristige, formal unverzinsten oder nicht marktüblich verzinsten Verbindlichkeiten (Rz 3309c EStR).
- **Wertpapierdeckung** für Pensionsrückstellungen: Deckungserfordernis iHv 50 % des in der Vorjahresbilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages, Ankauf von Wertpapieren zur Vermeidung der Gewinnerhöhung bei Unterdeckung (30 %); Verpfändung der Wertpapiere an Dritte nicht zulässig.
- **Jubiläumsgeldrückstellungen:** Berechnung unter Berücksichtigung von Sozialversicherungsbeiträgen und der SV-Höchstbeitragsgrundlage.
- Verbindlichkeiten für **Altersteilzeit-Blockmodell**
- Bildung passiver Rechnungsabgrenzungen: Gewinnabgrenzung überprüfen

Ab 2022 soll für die Nutzung privaten Wohnraums bei betrieblichen Einkünften unter bestimmten Voraussetzungen ein **Arbeitsplatzpauschale iHv maximal EUR 1.200,00/Wirtschaftsjahr** zustehen (Gesetzwendung bleibt abzuwarten).

Spenden aus dem Betriebsvermögen bis maximal 10 % des Gewinnes (vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages) bzw des Gesamtbetrages der Einkünfte des laufenden Jahres. Bei den Spenden in den Jahren 2020 und 2021 wird hinsichtlich der 10 %-Grenze auf die höhere Grenze aus der Veranlagung 2019 bzw dem jeweiligen Veranlagungsjahr abgestellt. Abzugsfähig sind Spenden an bestimmte begünstigte Einrichtungen und Institutionen, zB an Universitäten zur Durchführung von der österreichischen Wissenschaft dienenden Forschungsaufgaben oder wissenschaftlichen bzw künstlerischen Lehraufgaben, Bundesdenkmalamt, private Museen von überregionaler Bedeutung und Dachverbände zur Förderung

des Behindertensports, weiters Spenden an Spendenempfänger laut BMF-Liste (für mildtätige Zwecke, Entwicklungsförderung, Hilfeleistung in Katastrophenfällen, Tierheime und Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen) und Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände. Mit einem Werbeeffekt verbundene Spenden (Sponsorbeiträge) und Geld- und Sachspenden in Katastrophenfällen aus dem Betriebsvermögen sind ohne Beschränkung absetzbar.

- **Verlustrücktrag** zur Abfederung der Auswirkungen der COVID-19-Krise (**befristete Regelung für Verluste 2020 bzw 2021 bei abweichendem Wirtschaftsjahr**):
 - Betriebliche Verluste, die bei der Veranlagung 2020 nicht ausgeglichen werden können, können bereits im Veranlagungsjahr 2019 (bis zu einem Höchstbetrag von EUR 5 Mio) abgezogen werden.
 - Soweit Verlustrücktrag im Rahmen der Veranlagung 2019 nicht möglich, unter bestimmten Voraussetzungen auch Rücktrag in 2018 möglich (Höchstbetrag EUR 2 Mio).
 - Endet in 2020 ein abweichendes Wirtschaftsjahr, besteht das Wahlrecht auf den Rücktrag des Verlustes aus der Veranlagung 2020 oder aus der Veranlagung 2021. Bei Rücktrag des Verlustes aus der Veranlagung 2021, gelten die Regelungen sinngemäß für 2021, 2020 und 2019.

- **COVID-19-Rücklage** (vorgezogener Verlustrücktrag): Endet in 2020 ein abweichendes Wirtschaftsjahr, besteht das Wahlrecht zur Bildung einer COVID-19-Rücklage für den voraussichtlichen betrieblichen Verlust des Jahres 2020 oder des Jahres 2021. Bei Vorliegen eines abweichenden Wirtschaftsjahres und Inanspruchnahme des Wahlrechtes für 2021 können die voraussichtlichen Verluste 2021 bei der Steuererklärung 2020 bis zu maximal 60 % der Einkünfte 2020 (maximal EUR 5 Mio) vorläufig berücksichtigt werden. Kann der Verlust 2021 nicht glaubhaft gemacht werden und betragen die Vorauszahlungen für 2021 bereits Null bzw wurden die Vorauszahlungen iHd Mindestkörperschaftsteuer festgesetzt, können bis zu 30 % der Einkünfte 2020 als vorläufiger Verlustrücktrag geltend gemacht werden.

- **Keine Verlustverrechnungs- und -vortragsgrenze bei Einkommensteuerpflichtigen:** Verrechnung der Verluste zu 100 % mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte.

- Berücksichtigung von **Verlusten ausländischer Betriebsstätten und der Nachversteuerung** bei Verlustverwer-

tung bzw Verwertungsmöglichkeit im Ausland. Bei Verlusten aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht, Nachversteuerung spätestens im 3. Jahr nach deren Ansatz.

- **Arbeitsgemeinschaften:** Bei Übersteigen des Auftragswertes von EUR 700.000,00 ist seit 2015 ein steuerliches Gewinnfeststellungsverfahren erforderlich (Beachtung steuerlicher Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften).
- **Personengesellschaften mit natürlichen Personen als Gesellschafter, die nicht oder nur eingeschränkt haften und keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfalten („kapitalistische Mitunternehmer“):** Bei Entstehung oder Erhöhung eines negativen steuerlichen Kapitalkontos sind Verluste aus Wirtschaftsjahren, die nach 31. Dezember 2015 beginnen, insoweit nicht ausgleichsfähig oder vortragsfähig („Wartetastenverluste“), sondern erst mit Gewinnen späterer Wirtschaftsjahre oder bei Haftungsanspruchnahme oder mit Einlagen, soweit sie die Entnahmen übersteigen, verrechenbar. Die Auswirkungen der seit 2016 geltenden Verlustausgleich- und -Vortragsbeschränkung und etwaige Maßnahmen sind insbesondere bei Kommanditgesellschaften und atypisch stillen Gesellschaften und absehbaren Verlusten zu überprüfen.
- **Außergerichtliche Sanierung:** Ab 2021 soll die Steuerbegünstigung für Gewinne aus einem Schuldertilgung nach einer geplanten Gesetzesänderung auch dann zustehen, wenn diese Gewinne durch einen Gläubigerverzicht im Rahmen eines außergerichtlichen strukturierten Sanierungsprozesses erzielt werden (Gesetzgebung bleibt abzuwarten).

Durch die Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrages bleiben bis zu 13 % des Gewinnes steuerfrei. Die bei einem Gewinn von mehr als EUR 30.000,00 erforderliche Investitionsdeckung kann durch Investitionen oder durch den Erwerb von Wertpapieren vor dem Bilanzstichtag erreicht werden.

Gewinnfreibetrag:

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag für Gewinne > TEUR 30:
bis zu maximal EUR 45.350,00.

	Gewinn (EUR)	Gewinnfreibetrag
Grundfreibetrag (ohne Investitionsanfordernis)	bis 30.000,00	13 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	30.000,00 - 175.000,00	13 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	175.000,00 - 350.000,00	7 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	350.000,00 - 580.000,00	4,5 %
	über 580.000,00	0 %
maximal	45.350,00	

Der Gewinnfreibetrag steht allen Einkommensteuerepflichtigen mit betrieblichen Einkünften zu (Ausnahmen bei pauschalierter Gewinnermittlung). Voraussetzung für die Beantragung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages ist, dass im betreffenden Wirtschaftsjahr begünstigte Investitionen iHd Freibetrages durchgeführt wurden. Begünstigte Investitionen sind **abnutzbare körperliche ungebrauchte Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren (ausgenommen PKW, geringwertige Wirtschaftsgüter etc). Zu den begünstigten Investitionen zählen außerdem **Wertpapiere iSd § 14 Abs 7 Z 4 EStG**, die dem Anlagevermögen mindestens 4 Jahre gewidmet werden. Für eine maximale Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages ergibt sich daher bei Bilanzstichtagen zum 31. Dezember 2021 bis Jahresende folgender Handlungsbedarf:

- Schätzung des Gewinnes 2021 und Durchführung von begünstigten Investitionen bzw Anschaffung von begünstigten Wertpapieren iHv 13 % des Gewinnes > EUR 30.000,00 (bzw 7 % für Gewinne zwischen EUR 175.000,00 und EUR 350.000,00 bzw 4,5 % für Gewinne zwischen EUR 350.000,00 und EUR 580.000,00).
- Bei Personengesellschaften mit natürlichen Personen als Gesellschafter: Falls betriebliche Investitionen bzw Wertpapieranschaffungen der Gesellschaft < maximaler Freibetrag: Durchführung von begünstigten Investitionen bzw Erwerb von begünstigten Wertpapieren im Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter.
- Bei Gewinnen > EUR 30.000,00 und fehlendem Investitionsbedarf: Auswahl der Anschaffung von begünstigten Wertpapieren nach Absprache mit Bank, 4-jährige Kapitalbindung beachten.

- Bei schwankenden Gewinnen in den Jahren 2021 und 2022: Prüfung, ob es zu einer Über- bzw Unterschreitung der Schwellenwerte kommt und entsprechende Investitionsplanung und -durchführung zur maximalen Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrages.
- Bei Gewinnen bis EUR 30.000,00 kein Handlungsbedarf (Grundfreibetrag iHv EUR 3.900,00 steht auch ohne Investitionsdeckung zu).
- Beachtung der Nachversteuerung bei Nichterfüllung der 4-jährigen Behaltdauer:
 - Bei Ausscheiden eines körperlichen Wirtschaftsgutes: Nachversteuerung im Jahr des Ausscheidens.
 - Vermeidung des Ausscheidens von begünstigten Wirtschaftsgütern innerhalb der 4-Jahres-Frist: Reparaturen anstelle von Ersatzbeschaffungen.
 - Bei Ausscheiden von Wertpapieren, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beansprucht wurde und die 4-jährige Behaltefrist noch nicht abgelaufen ist: gegebenenfalls Erwerb von begünstigten Wirtschaftsgütern (**Ersatzbeschaffung**) bis Ende 2021
 - Bei vorzeitiger Tilgung von Wertpapieren: **Wertpapiersatzbeschaffung** binnen zwei Monaten oder Erwerb von begünstigten Wirtschaftsgütern bis Ende 2021
- **Ab 2022** soll der **Grundfreibetrag von 13 % auf 15 % (maximal EUR 4.500,00) erhöht** werden (Entwurf ÖkostRefG 2022 [ME]). Da aus derzeitiger Sicht die Regelungen iZm dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag unverändert beibehalten werden, ergeben sich für die Investitionsplanung und die Nachversteuerung keine Auswirkungen aus der beabsichtigten Gesetzesänderung.

Für die Beantragung der Forschungsprämie iHv 14 % der Forschungsaufwendungen ist rechtzeitig ein Gutachten der FFG einzuholen.

- **Forschungsprämie iHv 14 %** der Forschungsaufwendungen eines inländischen Betriebes oder einer inländischen Betriebsstätte.
- Voraussetzung für Gewährung einer Forschungsprämie für **eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung**: kostenloses Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) oder Forschungsbestätigung (Verwaltungskostenbeitrag iHv EUR 1.000,00) mit kostenlosem Projektgutachten der FFG; rechtzeitige Beantragung des Gutachtens über FinanzOnline erforderlich, um Verzögerungen bei der Beantragung der Forschungsprämie (mit Beilage zur Steuererklärung) bzw der Steuerveranlagung zu vermeiden.
- **Bei Auftragsforschung:**
 - Begrenzung der jährlichen Bemessungsgrundlage mit EUR 1.000.000,00/Jahr.
 - Kein Gutachten der FFG erforderlich.
 - Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres ist dem Auftragnehmer die Höhe der Inanspruchnahme der Forschungsprämie nachweislich mitzuteilen.
- **Empfehlung:** Für die Inanspruchnahme der Prämie empfehlen wir, die betrieblichen Aktivitäten iZm Forschung & Entwicklung zu durchforsten und unbedingt auf eine umfassende Dokumentation der Forschungsprojekte und eine korrekte Kostenstellenerfassung (insbesondere der Personalkosten) sowie eine präzise Beantragung des FFG-Gutachtens zu achten.

Zuschüsse und sonstige Hilfsmaßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen aufgrund der COVID-19-Krise:

- Prüfung der möglichen Zuschüsse und Hilfsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen und Antragsfristen
- Abklärung der ertragsteuerlichen Behandlung der jeweiligen Zuschüsse (hinsichtlich Steuerfreiheit und Aufwandskürzung) im Rahmen der Gewinnermittlung und Vorbereitung der Steuererklärungen.

Um den Erhalt der beantragten/zugesagten Investitionsprämie von 7 % bzw 14 % sicherzustellen, sind die Fristen für die Umsetzung der Investitionen und die Einreichung der Abrechnung unbedingt einzuhalten!

COVID-19-Investitionsprämie:

- Antragsfrist am 28. Februar 2021 ausgelaufen
- Beachtung der Fristen für die rechtzeitige Umsetzung der beantragten Investitionen (spätestens bis zum 28. Februar 2023 bei Investitionen bis EUR 20 Mio bzw bis spätestens 28. Februar 2025 bei höherem Investitionsvolumen) und der Frist von 3 Monaten für die Abrechnung nach Bezahlung und Inbetriebnahme der letzten Investitionen laut Förderungsvertrag

Beachten Sie die rechtzeitige Beantragung der Lehrlingsförderungen, die - je nach Förderungsart - meist steuerfrei und daher in der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung abzugsfähig sind.

Steuerfreie Förderungen iZm Dienstverhältnissen:

- Inanspruchnahme von (steuerfreien) Förderungen für die **Lehrlingsausbildung** durch Beantragung bei der Wirtschaftskammer: Details und Anträge unter www.lehre-foerdern.at. Für die Antragstellung Fristen beachten.
- **Elektroautos:** Vorsteuerabzug bei Anschaffungskosten < EUR 80.000,00, keine Normverbrauchsabgabe, keine motorbezogene Versicherungssteuer, kein steuerpflichtiger Sachbezug bei Privatnutzung durch Dienstnehmer, degressive AfA, Förderungen für Ladestationen und KFZ-Anschaffungen (Investitionsprämie, staatliche Umweltförderung und in einzelnen Bundesländern Landesförderungen).
- **Elektrizitätsabgabebefreiung** für elektrische Energie, soweit sie mittels Photovoltaik von Elektrizitätserzeugern oder Erzeugergemeinschaften selbst erzeugt und nicht in das Netz eingespeist, sondern selbst verbraucht wird (jährlich bilanzieller Nachweis der selbst verbrauchten elektrischen Energie erforderlich), auf Vorgänge nach 31. Dezember 2019 anzuwenden.
- **Ab 1. Juli 2022** soll die Elektrizitätsabgabebefreiung generell für selbst hergestellte und verbrauchte elektrische

Zur Steigerung der E-Mobilität in Österreich bestehen umfangreiche (steuerliche) Förderungen.

Energie aus erneuerbaren Energiequellen gelten (ÖkoStRefG 2022 [ME]).

- **Ab 1. Juli 2022 Einführung einer nationalen CO₂-Bepreisung geplant.** Ausgleich für Unternehmen auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen mit Härtefall-Regelung für besonders belastete Unternehmen, Ausgleich für natürliche Personen durch regionalen Klimabonus (ÖkoStRefG 2022 [ME]).

Umsatzsteuer:

- **Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer:**
 - **Beachtung der Umsatzgrenze** (Umsatzsteuerbefreiung und Verlust des Vorsteuerabzuges bei einem Jahres-Nettoumsatz von bis zu EUR 35.000,00): Ein Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist zwar bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides möglich, gilt aber dann für 5 Jahre (schriftlicher Widerruf bis spätestens 31. Jänner des Jahres, ab dem der Widerruf wirksam werden soll).
- **Steuersatz iHv 5 %** für Speisen und Getränke in der Gastronomie, Beherbergung, Kultur und Publikationen (nicht für Zeitungen und andere periodische Druckschriften):
 - Derzeit befristet bis 31. Dezember 2021 (Stand November 2021)
- Voraussichtlich bis 31. Dezember 2021 Befreiung von Einfuhrabgaben bei Import von **medizinischer „Ausrüstung“** zur Bekämpfung von COVID-19 und Steuersatzsenkung auf 0 % für Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe von **Schutzmasken** (Verlängerung der Befristung geplant)
- Voraussichtlich bis 31. Dezember 2022 **echte Umsatzsteuerbefreiung** für Lieferung, innergemeinschaftlichen Erwerb und Einfuhr von **COVID-19-In-vitro-Diagnostika und COVID-19-Impfstoffen sowie eng damit zusammenhängende sonstige Leistungen**
- Anpassung der Besteuerung von **Reiseleistungen** (Margenbesteuerung) ab 1. Jänner 2022
- **Umsatzsteuerliche Änderungen** ab 1. Juli 2021 für Online-Plattformen, Änderungen der Versandhandelsregelungen, One-Stop-Shops, Entfall der Wertgrenze von EUR 22,00 für Warenlieferungen aus Drittländern.

Bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung kann durch das Vorziehen von Ausgaben in das Jahr 2021 und das Verschieben von Einnahmen in das Jahr 2022 der steuerpflichtige Gewinn reduziert werden.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner:

- Gewinnsteuerung durch Dispositionen im Hinblick auf das Zufluss-/Abflussprinzip (Achtung auf Zurechnungsfrist von bis zu 15 Tagen vor/nach 31. Dezember bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben).
- Vorauszahlungen von Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten im Jahr 2021 sind nur dann abzugsfähig, wenn sie längstens für Zeiträume bis Ende 2022 geleistet werden (bei Vorauszahlungen über 2022 hinaus besteht die Verpflichtung zur gleichmäßigen Verteilung auf den Zeitraum der Vorauszahlung).
- Bei Zugehörigkeit zum Umlaufvermögen sind Grundstücke iSd § 30 EStG und nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienendes Gold, Silber, Platin und Palladium erst im Zeitpunkt des Verkaufes oder sonstigen Ausscheidens aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe absetzbar.
- Zeitliche unbeschränkte Verlustvortragsfähigkeit.

Steuerlicher Vorteilhaftigkeitsvergleich hinsichtlich:

- **Rechtsform** (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) unter Berücksichtigung der Einkommensteuertarifestufen und des KEST-Satzes von 27,5 % für Gewinnausschüttungen und
- **Gewinnermittlungsart** (Bilanzierung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung unter Berücksichtigung tatsächlicher oder pauschalierter Betriebsausgaben).
 - Überprüfung des Entstehens bzw. Wegfalls der **Rechnungslegungspflicht** gem § 189 UGB iZm den Umsatzgrenzen (EUR 700.000,00 bei zweimaligem Über- bzw. Unterschreiten bzw. EUR 1.000.000,00 bei einmaligem Überschreiten): Bei Wegfall der Rechnungslegungspflicht zur Vermeidung steuerlicher Nachteile uU Fortführungsoption mit der Steuererklärung jenes Jahres, für das keine Rechnungslegungspflicht mehr besteht.
 - **Pauschalierungen: zB Basispauschalierung mit 6 % oder 12 % Betriebsausgabenpauschale, branchenbezogene Pauschalierungen (zB Gastgewerbe), neue Kleinunternehmerpauschalierung ab 2020** bei Einkünften aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb (ausgenommen Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder und Stiftungsvorstände) mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Umsätzen bis EUR 35.000,00: pauschale Betriebsausgaben iHv 45 % bzw. bei Dienstleistungsbetrieben 20 %.

- **Allgemeine Aufbewahrungsfrist** für Bücher und Aufzeichnungen des Jahres 2014 endet am 31. Dezember 2021. Weiterhin sind Unterlagen aufzubewahren, wenn sie in einem anhängigen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren von Bedeutung sind oder Grundstücke iZm geltend gemachter Vorsteuer betreffen (Aufbewahrungsfrist bei Grundstücken: bis zu 22 Jahren). Bei Inanspruchnahme von Förderungen/Zuschüssen Aufbewahrungsfristen laut Förderrichtlinien beachten (zB bei Investitionsprämie 10 Jahre nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung).
- Für GSVG-pflichtige Einzelunternehmer mit Bauleistungen unter bestimmten Voraussetzungen Aufnahme in die **HFU-Gesamtliste** zum Entfall der Auftraggeberhaftung des beauftragenden Unternehmens möglich: schriftliche Antragstellung an Dienstleistungszentrum.
- **GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer** (Jahresumsatz unter EUR 35.000,00, Einkünfte unter EUR 5.710,32) für 2021 bis 31. Dezember 2021 beantragen. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflichtversicherung in den letzten 5 Jahren), Personen mit Bezug von Kinderbetreuungsgeld bzw für die Dauer einer Teilversicherung während der Kindererziehungszeit (bei monatlichen Einkünften von maximal EUR 475,86 und einem Monatsumsatz von maximal EUR 2.916,67), Personen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, die die Kleinunternehmergrenzen in den letzten 5 Jahren nicht überschritten haben.
- **Herabsetzung der vorläufigen GSVG-Beitragsgrundlage** bei verminderten Einkünften für 2021 bis 31. Dezember 2021 beantragen.
- **Hinaufsetzung der vorläufigen GSVG-Beitragsgrundlage** bei Glaubhaftmachung höherer Einkünfte (zweckmäßig zur Vermeidung des „Einfrierens“ der BGL mit Pensionsstichtag): für 2021 bis 31. Dezember 2021 beantragen.

Beachtung der Versicherungsgrenze bei „Neuen Selbständigen“:

- Bei absehbarer Überschreitung der Versicherungsgrenze iHv EUR 5.710,32 (Wert 2021): Vermeidung des Beitragszuschlages für 2021 durch Abgabe einer Überschreitungs-erklärung bis 8 Wochen ab Ausstellung des Einkommensteuerbescheides.

Anträge auf Rückvergütung von Energieabgaben bis Jahresende stellen!

- Bei drohender knapper Überschreitung der Versicherungsgrenze in 2021 Maßnahmen zur Gewinnsteuerung (zB Verlagerung von Einnahmen in 2022) prüfen.
- **Energieabgabenrückvergütung für Produktionsbetriebe:** Antragstellung für das Kalenderjahr 2016 spätestens bis 31. Dezember 2021.
- **Kleinwasserkraftwerke:** Unter bestimmten Voraussetzungen Ermäßigung der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer auf die Hälfte; ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren, wenn der Betriebsbeginn des Kleinwasserkraftwerkes bis 31. Dezember 2018 erfolgte.
- **Registrierkassen:**
 - **Registrierkassenpflicht** (elektronische Registrierkasse mit Signaturerstellungseinheit) bei Barumsätzen > EUR 7.500,00 und Jahresumsatz > EUR 15.000,00 ab Beginn des viertfolgenden Monats nach dem erstmaligen Überschreiten der Umsatzgrenzen.
 - **Erstellung eines Jahresbeleges** zum 31. Dezember 2021 zur verpflichtenden Überprüfung des Manipulationsschutzes, Überprüfung des Jahresbeleges (manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisiert über das Registrierkassen-Webservice) bis spätestens 15. Februar 2022.
- **Belegerteilungspflicht für Barzahlungen**

Steuertipps für Kapitalgesellschaften

Bei Gewinnausschüttungen und Einlagenrückzahlungen sind detaillierte Überprüfungen der individuellen Situation erforderlich!

- **Gewinnausschüttungen/Einlagenrückzahlungen:** Vor Durchführung einer Einlagenrückzahlung bzw einer Gewinnausschüttung (insbesondere an Kapitalgesellschaften) empfehlen wir, zur Vermeidung von unerwarteten steuerlichen Nachteilen, eine detaillierte Überprüfung des steuerlichen Einlagenstandes bzw Standes der steuerlichen Innenfinanzierung der Gesellschaft (Details im Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungserlass des BMF vom 27. September 2017). Das Wahlrecht wird mit der KEST-Anmeldung konsumiert.
- **Gewinnausschüttungen an EU-Muttergesellschaften:** Als Nachweis für eine KEST-Befreiung ist zusätzlich zur elektronischen Kapitalertragsteuer-Anmeldung (KA1) eine Ansässigkeitsbescheinigung der ausländischen Steuerbehörde für die EU-Muttergesellschaft auf dem Formular ZS-EUMT an das Betriebsfinanzamt der ausschüttenden Tochtergesellschaft zu übermitteln.
- **Verlustrücktrag und COVID-19-Rücklage:**
 - siehe allgemeine Regelungen unter Steuertipps für Unternehmer;
 - keine Anwendung einer 75 %-Grenze (vgl Verlustvortragsgrenze).
 - **Verlustrücktrag bei Unternehmensgruppen:** Antrag durch Gruppenträger, maßgeblich ist Gruppeneinkommen vor Berücksichtigung von Sonderausgaben, Höchstbetrag von EUR 5 Mio für Gruppenträger und EUR 5 Mio pro Gruppenmitglied (individuelle Verluste sind nicht maßgeblich).
- **Verlängerung der Jahresabschluss-Fristen:**
 - Aufstellung des Jahresabschlusses: Frist von 5 Monaten kann bei COVID-19-bedingter Verhinderung um bis zu 4 Monate überschritten werden.
 - Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung und Gewinnverwendung: Frist für Abhaltung der Haupt- bzw Generalversammlung auf 12 Monate erstreckt (Bsp.: JA zum 31. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2021).
 - Offenlegung des Jahresabschlusses: Frist auf 12 Monate erstreckt (Bsp: JA zum 31. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2021).
 - Verlängerung der Erleichterungen bis 2022 geplant (Gesetzgebung bleibt abzuwarten).

Steueroptimale Verlustverwertung durch Gruppenbesteuerung

Gruppenbesteuerung:

- **Gruppenbesteuerung zum steuerlichen Ausgleich von Gewinnen und Verlusten zwischen Konzerngesellschaften und zur Fortführung der Geltendmachung von Firmenwertabschreibungen** (bei bis 28. Februar 2014 erfolgten Erwerben von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft).
- **Begründung einer Unternehmensgruppe ab 2021 bzw ab 2022:**

Die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe bietet in erster Linie den Vorteil des Ausgleichs von Gewinnen mit Verlusten der in die Gruppe einbezogenen Kapitalgesellschaften. Die Voraussetzungen dafür sind die rechtzeitige Stellung eines Gruppenantrages sowie eine Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % und die Mehrheit der Stimmrechte ab Beginn des Wirtschaftsjahres des jeweiligen Gruppenmitgliedes. Ist diese finanzielle Verbindung der Höhe nach nicht gegeben, wäre für die Inanspruchnahme der Gruppenbesteuerung zu überprüfen, ob nicht die Bildung einer Beteiligungsgemeinschaft möglich ist.

Kapitalgesellschaften mit Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 können bei nachweislicher **Unterfertigung des Gruppenantrages bis zum 31. Dezember 2021** und der Anzeige beim Finanzamt innerhalb eines Monats **noch für 2021** eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw in eine bereits bestehende Unternehmensgruppe aufgenommen werden.

Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können **auch Auslandsverluste** in Österreich geltend gemacht werden (höchstens iHv 75 % des inländischen Gruppeneinkommens; darüber hinausgehende Verluste können in Folgejahren als vortragsfähige Verluste des Gruppenträgers verrechnet werden). Es können nur ausländische Tochtergesellschaften, die in einem EU-Mitgliedsstaat oder in einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, in die Unternehmensgruppe aufgenommen werden. Inländische Einzelgesellschaften, die von einer EU-Tochtergesellschaft gehalten werden, können als Gruppenmitglied aufgenommen werden, nicht jedoch Gesellschaften, die gleichzeitig Mitbeteiligte einer Beteiligungsgemeinschaft sind.

Für betriebsführende Gesellschaften, deren **Anteile bis 28. Februar 2014 angeschafft** wurden (sofern kein konzerninterner Beteiligungserwerb vorgelegen ist), kann eine **Firmenwertabschreibung** weiterhin geltend gemacht werden, wenn die **Einbeziehung in eine Unternehmensgruppe spätestens bis 2015** erfolgt ist (gilt auch für bis 28. Februar 2014 angeschaffte Beteiligungen an EU/EWR-Gesellschaften). Offene Fünftel der Firmenwertabschreibung für Beteiligungen, die bis 28. Februar 2014 erworben wurden, sind nur dann weiter absetzbar, wenn sich der steuerliche Vorteil aus der Firmenwertabschreibung beim Erwerb der Beteiligung auf die Bemessung des Kaufpreises auswirken konnte.

Laut BMF muss bei Firmenwertabschreibungen für Beteiligungen an EU/EWR-Gesellschaften bei erstmaliger Abgabe der Steuererklärung für das Jahr der Einbeziehung in die Gruppe die Firmenwertabschreibung erkennbar geltend gemacht worden sein.

Für die Inanspruchnahme der **Gruppenbesteuerung ab 2022** wäre noch in 2021 zu überprüfen, ob ein Abwertungsbedarf für Beteiligungen besteht, die ab 2022 in eine Unternehmensgruppe miteinbezogen werden sollen: Während der Gruppenzugehörigkeit sind keine steuerlichen Teilwertabschreibungen möglich, Teilwertabschreibungs-Siebelbeträge aus der Vorgruppenzeit laufen aber auch nach Aufnahme der Beteiligung in die Unternehmensgruppe weiter.

— **Für bestehende Unternehmensgruppen:**

Ausscheiden einzelner Gruppenmitglieder bzw Auflösung der Unternehmensgruppe überlegen,

- falls Bedarf für Teilwertabschreibungen besteht,
- falls hohe Verluste der Gruppenmitglieder bestehen, die aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Unternehmensgruppe nicht verwertet werden können und bei einer erwarteten zukünftigen Ergebnisverbesserung durch eine Neubegründung der Gruppe eine Verlustverwertung ohne der Verrechnungsgrenze von 75 % möglich wird.

Bei bis 30. Juni 2010 gebildeten Beteiligungsgemeinschaften, deren Mitbeteiligte gleichzeitig Gruppenmitglied einer anderen Unternehmensgruppe sind:

- Verpflichtendes Ausscheiden der Mitbeteiligten aus der Beteiligungsgemeinschaft spätestens am 1. Jänner 2021.
- Zum 1. Jänner 2021 noch bestehende Beteiligungsgemeinschaften, die **nicht Gruppenträger** sind, gelten als an diesem Tag aufgelöst.

Gründerwerbsteuerfalle Unternehmensgruppe

Achtung: Bei der Neubegründung von Unternehmensgruppen, deren Erweiterung oder Umstrukturierungen in der Gruppe ist darauf zu achten, dass es zu keiner gründerwerbsteuerpflichtigen Anteilsvereinigung kommt!

- **Bei internationalen Schachtelbeteiligungen** (mindestens 10%ige Beteiligung an ausländischen Kapitalgesellschaften, die mindestens 1 Jahr gehalten werden) sind Veräußerungsgewinne/-verluste und Teilwertabschreibungen nicht steuerwirksam.

Bei Erwerb von ausländischen Beteiligungen im Jahr 2021 Option zur Steuerpflicht prüfen!

Österreichische Muttergesellschaften, die im Wirtschaftsjahr 2021 eine solche Beteiligung erworben haben und daraus Verluste erwarten, die sie ertragsteuerlich absetzen wollen, können **mit der Steuererklärung 2021** mit einer ausdrücklichen, unwiderruflichen Option zur Steuerpflicht auf die Steuerfreiheit verzichten; eine spätere Nachholung der Option ist nicht möglich. Konsequenzen der Option sind die Steuerwirksamkeit von Veräußerungsgewinnen,

Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten (auf 7 Jahre verteilt).

- Beachtung gesetzlicher Regelungen iZm dem **Zinsenabzugsverbot für konzerninterne Beteiligungserwerbe** und dem **Abzugsverbot für niedrigbesteuerzte Zinsen und Lizenzgebühren im Konzern sowie fremdfinanzierte Einlagenrückzahlungen**.
- **Hinzurechnungsbesteuerung für bestimmte „Passiveinkünfte“** von niedrigbesteuerten Auslandstochtergesellschaften; für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen. Ausweitung für Auslandstochtergesellschaften in bestimmten EU-Listenstaaten ab 1. Jänner 2021.
- **Methodenwechsel** (Besteuerung von ausgeschütteten Dividenden und von Veräußerungsgewinnen mit Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer) bei Beteiligungen an niedrigbesteuerten ausländischen Körperschaften mit Unternehmensschwerpunkt in der Erzielung von „Passiveinkünften“ für Erträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen und qualifizierten Portfoliobeteiligungen (Beteiligung von mindestens 5 %), die ab 1. Jänner 2019 realisiert werden. Ausweitung für Beteiligungen an Gesellschaften in bestimmten EU-Listenstaaten ab 1. Jänner 2021.
- **Hybride Gestaltungen:** Ab 2020 Neutralisierung einer Steuerdiskrepanz im Rahmen einer hybriden Gestaltung (wenn Aufwendungen in einem Staat abzugsfähig sind und die korrespondierenden Erträge steuerlich in keinem anderen Land erfasst oder wenn dieselben Aufwendungen in mehreren Staaten abzugsfähig sind).
- **Zinsschranke:** Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsen (Freibetrag von EUR 3 Mio) erstmalig für Wirtschaftsjahre, die nach 31. Dezember 2020 beginnen.

- **Verrechnungspreisgestaltung und -dokumentation:** Anpassungsbedarf aufgrund veränderter Marktsituationen und Zinsentwicklungen prüfen; Berücksichtigung der OECD-Verrechnungspreisleitlinien, der Verrechnungspreisrichtlinien 2021 des BMF und der Vorschriften des Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes:
 - **Mitteilung gem § 4 VPDG:** Jede in Österreich ansässige Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe hat dem zuständigen Finanzamt elektronisch (via FinanzOnline) spätestens bis zum letzten Tag des berichtspflichtigen Wirtschaftsjahres mitzuteilen, ob sie oberste Muttergesellschaft oder vertretende Muttergesellschaft ist und - falls sie nicht oberste oder vertretende Muttergesellschaft ist - die Identität und die Ansässigkeit der berichtenden Geschäftseinheit mitzuteilen (bei Kalenderwirtschaftsjahren bis **spätestens 31. Dezember 2021**).
 - **Länderbezogener Bericht (Country-by-Country-Report)** bei multinationalen Unternehmensgruppen mit konsolidiertem Gesamtumsatz von mindestens EUR 750 Mio im vorangegangenen Wirtschaftsjahr, elektronische Übermittlung via FinanzOnline bis spätestens 12 Monate nach dem letzten Tag des betreffenden Wirtschaftsjahres (bei Kalender-Wirtschaftsjahren bis **spätestens 31. Dezember 2021**).
 - Master File und Local File: Für in Österreich ansässige Geschäftseinheiten mit Umsatzerlösen von (jeweils) über EUR 50 Mio in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren.
- **Zwischengeschaltete Kapitalgesellschaften ohne eigenständigem Betrieb und höchstpersönlicher Tätigkeit:** Zurechnung der Einkünfte bei der leistungserbringenden natürlichen Person bei Tätigkeit als organschaftlicher Vertreter einer Körperschaft und bestimmten höchstpersönlichen Tätigkeiten (Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler, Sportler und Vortragender).
- **Rechtsformplanung** von Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung unterschiedlicher Steuersätze im Körperschaftsteuer- und Einkommensteuergesetz.
- **Optimierung Gewinnausschüttungen versus Leistungsvergütungen** wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer bei einem Durchschnittssteuersatz über 45,6 % (sinkt nach geplanter Tarifreform ab 2024 auf 44,2 %).
- **Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG):** Die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer ist jährlich durch die Rechtsträger festzustellen und zu dokumentieren (Aufbewahrungsfrist 5 Jahre). Beachtung der laufenden Meldeverpflichtungen:

Da die Höhe der Ertragsteuern von der Rechtsform des Unternehmens abhängig ist, empfiehlt es sich, in regelmäßigen Abständen einen Vorteilhaftigkeitsvergleich hinsichtlich Rechtsform und Ausgestaltung der Unternehmensstruktur vorzunehmen.

- Jährliche Überprüfung: Bestätigung der gemeldeten Daten bzw der festgestellten Änderungen binnen 4 Wochen nach der Fälligkeit der jährlichen Überprüfung.
- Bei Änderungen (zB bei Anteilsübertragungen und Umstrukturierungen): Meldung binnen 4 Wochen nach Eintragung ins Stammregister bei neuen Rechtsträgern bzw binnen 4 Wochen nach Kenntnis von Änderungen.
- **Außergerichtliche Sanierung:** Nach einer geplanten Gesetzesänderung soll die 75%ige Verlustvortragsgrenze für Gewinne aus außergerichtlichen Schuldnachlässen ab 2021 nicht mehr gelten. Bei ausreichendem Verlustvortrag können die steuerwirksamen Gewinne aus Schuldnachlässen vollständig verrechnet werden (Gesetzwerdung bleibt abzuwarten).

Steuertipps im Rahmen der Lohnverrechnung

Steuerbegünstigungen, die Arbeitgeber für ihre Mitarbeiter bewirken können

- Steuerfreies **Homeoffice-Pauschale** bis zu EUR 300,00/Jahr (pro Homeoffice-Tag bis zu EUR 3,00).
- Kein Sachbezug bei **Zurverfügungstellung digitaler Arbeitsmittel** (zB Computer, Handy etc).
- Optimale **Nutzung des Jahressechstels** zur begünstigten Besteuerung mit 6 % bis 35,75 % (bei Kurzarbeit in 2021 pauschale Erhöhung um 15 %).
- Zuwendungen für die **Zukunftssicherung** der Arbeitnehmer bis EUR 300,00: Lebens-, Kranken-, Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen.
- Steuerfreier **Arbeitgeberzuschuss zu Kinderbetreuungskosten** bis zu EUR 1.000,00/Kind bis zum 10. Lebensjahr für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen der Arbeitnehmer; Zuschussgewährung direkt oder in Form eines Gutscheines an eine Kinderbetreuungseinrichtung oder direkt an eine pädagogisch qualifizierte Person.
- Steuerfreie Zuwendungen für die **Zukunftssicherung** der Arbeitnehmer bis EUR 300,00: Lebens-, Kranken-, Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen.
- Steuerfreie Zuwendungen aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers** oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen (Mitarbeiterbeteiligungen) bis EUR 3.000,00 bzw bis EUR 4.500,00 bei Mitarbeiterbeteiligungsstiftung einer AG: Voraussetzungen sind, dass der Vorteil allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmer gewährt wird und die Beteiligung mehr als 5 Jahre aufrecht bleibt.

Zu den begünstigten Beteiligungen zählen grundsätzlich neben Aktien und GmbH-Anteilen auch Substanzgenussrechte und echte stille Beteiligungen. Bei Zuwendungen durch eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung zählen nur Aktien zu den begünstigten Beteiligungen
- **Steuerfreie Mitarbeiter-Gewinnbeteiligung bis zu EUR 3.000,00/Kalenderjahr:** Voraussichtlich ab Veranla-

Weihnachtsgutscheine bis EUR 365,00 steuerfrei

Für die Jahre 2020 und 2021 wurde aufgrund der COVID-19-Krise in den Lohnsteuerrichtlinien geregelt, dass die Steuerbefreiung für Gutscheine auch bei Konsumierung im Homeoffice gilt. Ab 2022 soll diese Regelung im EStG aufgenommen werden (Gesetzwerdung bleibt abzuwarten).

- gung 2022 bzw nach 31. Dezember 2021 endende Lohnzahlungszeiträume (ÖkoStRefG 2022 [ME], Gesetzwerdung bleibt abzuwarten).
- Steuerfreie Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen** (zB Weihnachtsfeier, Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen): jährlicher Freibetrag EUR 365,00. Die bereits 2020 geltende Steuerbefreiung für Gutscheine bis maximal EUR 365,00 soll nach einer geplanten Gesetzesänderung auch 2021 gelten (bei Ausgabe der Gutscheine von November 2021 bis Jänner 2022).
- Steuerfreie **Sachzuwendungen** (zB Warengutscheine als Weihnachtsgeschenke): jährlicher Freibetrag EUR 186,00.
- Steuerfreie **Getränke/Verköstigung** am Arbeitsplatz: Gutscheine für Mahlzeiten bis zu EUR 8,00/Arbeitstag steuerfrei. Diese Steuerbefreiung für Gutscheine soll ab 2022 nicht mehr nur für Mahlzeiten gelten, die in einer Gaststätte konsumiert werden, sondern auch für solche, die von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet bzw geliefert, aber beispielsweise in der Wohnung des Arbeitnehmers (etwa im Homeoffice) konsumiert werden. Können die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, die nicht sofort konsumiert werden müssen, sind sie bis zu einem Betrag von EUR 2,00/Arbeitstag steuerfrei.
- Steuerfreie **Mitarbeiterrabatte** bis zu 20 % je Einzelfall bzw bei höheren Rabatten bis zu EUR 1.000,00/Jahr. Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiterrabatte allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt wird.
- **Öffi-Ticket ab 1. Juli 2021:** Steuerfreie Zurverfügungstellung einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel durch den Arbeitgeber, sofern die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist. Auch bei Kostenübernahme (wenn der Arbeitnehmer das Öffi-Ticket kauft).
- Bei **Dienstwagen-Anschaffung:** Beachtung des erhöhten Sachbezugswertes von 2 % der Anschaffungskosten für PKW mit CO₂-Emissionswert von mehr als 141 g/km für erstmalig nach 31. März 2020 zugelassene Fahrzeuge (maximal EUR 960,00/Monat). Ab 2020 geltender Schwellenwert sinkt bis 2025 jährlich um 3 g/km auf 126 g/km), dh bei Erstzulassung in 2021 auf 138 g/km bzw bei Erstzulassung in 2022 auf 135 g/km. Bei PKWs mit CO₂-Emissionswert unter dem Schwellenwert beträgt der Sachbezugswert 1,5 % der Anschaffungskosten (maximal EUR 720,00/Monat), kein Sachbezug für Elektroautos.

- Berücksichtigung des **Pendlerpauschales und des Pendlereuros**. Nach einer im November 2021 eingebrachten Abänderungsantrag soll das Pendlerpauschale auch während des Lockdowns zustehen. Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen sollen auch im November und Dezember steuerfrei ausbezahlt werden, wenn aufgrund der COVID-19-Krise keine Einsatztage stattfinden können (Gesetzwerdung bleibt abzuwarten).
- Beantragung der **Negativsteuer** durch Arbeitnehmerveranlagung.
- **Aufrollung** der Lohnverrechnung (insbesondere bei schwankenden monatlichen Bezügen).
- **Voll- oder Teilübertritt auf Abfertigung neu** (für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem Jahr 2003 begonnen hat und die noch dem alten Abfertigungsrecht unterliegen): unbefristet zulässig.
- **Neugründungen**: Begünstigte Arbeitnehmerbeschäftigung gem § 1 Z 7 NeuFöG (kein DB, DZ, WBF, UV), für maximal 12 Monate ab der erstmaligen Beschäftigung eines Arbeitnehmers innerhalb der ersten 3 Jahre ab Neugründung.
- **Beachtung der Vorschriften zur Vermeidung von Unterentlohnungen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping**.
- **Ausländische Arbeitgeber ohne lohnsteuerliche Betriebsstätte in Österreich**: Freiwilliger Lohnsteuerabzug bei der Beschäftigung unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer. Die erst seit 2020 geltende Lohnsteuerabzugsverpflichtung bei der Beschäftigung unbeschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer wurde rückwirkend wieder aufgehoben.

Steuertipps für Arbeitnehmer und alle Steuerpflichtigen

Werbungskosten und Sonderausgaben bis Jahresende bezahlen!

- Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2016 bis 31. Dezember 2021 beantragen (5-Jahresfrist).
- Rückzahlungsantrag von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2016 bis 31. Dezember 2021 (5-Jahresfrist); falls Veranlagung nicht möglich.
- Ab dem Veranlagungsjahr 2016 wird in bestimmten Fällen von Amts wegen eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt. Sollte eine **antragslose Arbeitnehmerveranlagung** erfolgt sein, können nachträglich innerhalb der 5-Jahresfrist Werbungskosten, Sonderausgaben etc. durch Einreichung einer Steuererklärung geltend gemacht werden.
- **Werbungskosten** (zB Fortbildungskosten, Fachliteratur, beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge), **Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen** müssen bis zum 31. Dezember 2021 bezahlt werden, um 2021 noch steuerwirksam zu sein:
 - **Ausgaben für ergonomisches geeignetes Mobiliar** zur Einrichtung eines Homeoffice-Arbeitsplatzes in 2021 bis zu EUR 300,00/Jahr als Werbungskosten abzugsfähig; Vortrag in Folgejahre bis 2023 möglich, rückwirkende Geltendmachung bis zu EUR 150,00 in Veranlagung 2020 bei Anrechnung in 2021 möglich.
 - Pauschale **Differenzwerbungskosten**, soweit das (vom Arbeitgeber steuerfrei gewährte) **Homeoffice-Pauschale** den Höchstbetrag von EUR 3,00/Homeoffice-Tag nicht erreicht (maximal EUR 300,00/Jahr).
 - **Kirchenbeitrag** bis EUR 400,00 absetzbar.
 - **Freiwillige Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherungen:** In 2021 nicht mehr abzugsfähig. Bei Vertragsabschluss bis 31. Dezember 2015 waren die Prämien bis 2020 noch als Sonderausgaben absetzbar.
 - **Ausgaben zur Wohnraumschaffung und -sanierung:** In 2021 nicht mehr abzugsfähig. Voraussetzung für die bis 2020 befristete Absetzbarkeit der Ausgaben als Sonderausgaben war der Beginn der tatsächlichen Bauführung oder Sanierung vor 1. Jänner 2016 bzw der Abschluss des der Zahlung zugrundeliegenden Vertrages vor 1. Jänner 2016.
 - **Sonderausgaben-Pauschbeträge für Wärmeversorgung ab 2022:** Für Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden und für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem soll unter bestimmten Voraussetzungen über 5 Jahre verteilt ein Pauschbetrag abgesetzt werden können. Zu den geplanten Voraussetzungen zählen die Einbringung des Förderungsansuchens nach 31. März 2022 und die Auszahlung der

Förderung nach 30. Juni 2022 (ÖkoStRefG 2022 [ME]), Gesetzwerdung bleibt abzuwarten).

- **Spenden** für bestimmte begünstigte Organisationen (zB Universitäten, Bundesdenkmalamt), für mildtätige Zwecke, Entwicklungshilfe und Hilfestellung in Katastrophenfällen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände und Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen iHv 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte absetzbar: Begünstigte Spendenempfänger siehe BMF-Liste! Bei den Spenden in den Jahren 2020 und 2021 wird hinsichtlich der 10 %-Grenze auf die höhere Grenze aus der Veranlagung 2019 bzw dem jeweiligen Veranlagungsjahr abgestellt.
- **Voraussetzung für Sonderausgabenabzug für ab 1. Jänner 2017 bezahlte Spenden, Kirchenbeiträge, Beiträge für freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen:**
Aufgrund einer verpflichtenden Informationsübermittlung durch die empfangende Organisation erfolgt eine automatische Berücksichtigung als Sonderausgaben im Veranlagungsverfahren. Der Organisation sind dafür der Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum bekanntzugeben.
- **Nachkauf von Ausbildungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung** können voll steuermindernd geltend gemacht werden.
- Geltendmachung von Absetzbeträgen (**Alleinerzieher-/Alleinverdienerabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Pensionistenabsetzbetrag, Familienbonus Plus**).
- **Familienbonus Plus:** Absetzbetrag je Kind iHv EUR 125,00/Monat bis zum 18. Lebensjahr des Kindes bzw EUR 41,68/Monat nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Außergewöhnliche Belastungen bei einer **Minderung der Erwerbsfähigkeit**.
- **Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge:** 4,25 % Prämie (maximal EUR 129,92).
- Bausparen: Prämie in 2021 maximal EUR 18,00 bei einem Einzahlungsbetrag von EUR 1.200,00.
- **Sozialversicherung (bei Mehrfachversicherung und Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage):** Antragstellung auf Rückerstattung von Krankenversicherungsbeiträgen des Jahres 2018, die auf einen Überschreibungsbetrag entfallen, bis 31. Dezember 2021; die Rückerstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen kann ohne zeitliche Befristung beantragt werden. Ab dem Beitragsjahr 2019 automatische Erstattung der Beiträge ohne vorherigen Antrag.
- Überprüfung der im letzten Jahr durchgeführten **Schenkungen** im Hinblick auf die Einhaltung der Meldeverpflichtungen - uU strafbefreiende Selbstanzeige innerhalb von 15 Monaten ab Schenkung.

Bei Vermietungen:

- Seit 2016 angefallene Instandsetzungsaufwendungen für Wohngebäude dürfen nur über 15 Jahre verteilt abgesetzt werden. Der Verteilungszeitraum von 15 Jahren gilt auch für freiwillig nicht sofort abgesetzte Instandhaltungsaufwendungen.
- Für bis 2015 angefallene, auf 10 Jahre verteilte Instandsetzungsaufwendungen ist der seit 2016 auf 15 Jahre verlängerte Absetzungszeitraum beizubehalten.
- Für bis 2015 freiwillig auf 10 Jahre verteilte Instandhaltungsaufwendungen ist die bisherige Zehntelverteilung fortzuführen.
- Nutzung der **degressiven AfA für bestimmte nach 30. Juni 2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter** (frei wählbarer degressiver AfA-Satz: **maximal 30 %** der AK/HK (im 1. Jahr mit Anwendung der Regelung zur Halbjahres-AfA) bzw des jeweiligen Restbuchwertes (ab dem 2. Jahr).
 - Gilt nicht für gebrauchte Wirtschaftsgüter, Gebäude, PKW (ausgenommen CO₂-Emissionswert von 0 g/km), unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind und Anlagen zur Förderung, Transport oder Speicherung fossiler Energieträger sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen.
 - Steht auch im außerbetrieblichen Bereich zu.

Immobilienenertragsbesteuerung bei Grundstücksverkäufen:

- Befreiungsbestimmungen (zB für Hauptwohnsitz) prüfen.
- Besteuerung von Veräußerung von Altgrundstücken: **30 %** des „adaptierten Veräußerungsgewinnes“ oder Pauschalbesteuerung iHv **4,2 %** des Veräußerungserlöses bei am 31. März 2012 nicht steuerverfangenen Grundstücken bzw **18 %** des Veräußerungserlöses bei nach dem 31. Dezember 1987 umgewidmeten Grundstücken.
- Ansonsten: Besteuerung iHv **30 %** des „adaptierten Veräußerungsgewinnes“.
- Im Hinblick auf eine zukünftige Veräußerung **Aufbewahrung sämtlicher Belege iZm der Anschaffung/Herstellung von Grundstücken/-Gebäuden und/oder Instandsetzung von Gebäuden** (zB Kaufvertrag, Anwalts- und Notarkosten, Baurechnungen etc, auch bei privaten Grundstücken/Gebäuden): Falls weder die Pauschalbesteuerung noch eine Steuerbefreiung zur Anwendung kommt, sind bei der Veräußerungsgewinnermittlung die nachweisbaren Anschaffungs- bzw Herstellungskosten als Absetzposten zu berücksichtigen.
- Grundsätzlich Endbesteuerung durch Abfuhr der Immobilienenertragsteuer, auf Antrag Veranlagung durch Erklärung der Einkünfte in der

- Einkommensteuererklärung (zB zur Geltendmachung eines Verlustausgleiches), Veranlagungspflicht bei fehlerhafter Berechnung der Immobilienertragsteuer.
- Verlustausgleichsbeschränkung bei privaten Grundstücksveräußerungen.
 - Bei niedrigen Einkünften: Regelbesteuerungsoption (Beantragung der Anwendung des allgemeinen Einkommensteuertarifes) prüfen.
 - Bei betrieblichen Grundstücksveräußerungen oder -entnahmen: Sonderregelungen beachten.

Wertpapierveranlagung im Privatvermögen:

- Bei realisierten Gewinnen bzw Verlusten aus Wertpapieren des „Neubestandes“ (Aktien, Investmentfonds-Anteile, die ab 1. Jänner 2011 bzw Forderungswertpapiere und Derivate, die ab dem 1. April 2012 erworben wurden): Realisierung von Verlusten bzw Gewinnen bis 31. Dezember 2021 zum Verlustausgleich durch Verkauf von Wertpapieren des Neubestandes.
- Bei Wertpapierdepots bei verschiedenen Banken: Zur zukünftigen Verlustverrechnung durch die Bank Zusammenlegung der Depots bei einer Bank.
- Bei Wertpapierdepots bei verschiedenen Banken und in 2021 realisierten Verlusten auf einzelnen Depots: Gesamtverlustverrechnung im Wege der Einkommensteuerveranlagung (nach Vorliegen der Bescheinigung der Banken Aufnahme in die Einkommensteuererklärung 2021).
- Bei Gemeinschaftsdepots (mehrere Depotinhaber) und allein gehaltenen Wertpapierdepots: Da bei Gemeinschaftsdepots der Verlustausgleich durch die depotführende Stelle ausgeschlossen ist, ist eine Aufteilung des Gemeinschaftsdepots auf Einzelinhaber-Depots zu prüfen (etwaige Schenkungsmeldepflicht beachten).
- Bei Schenkung eines Wertpapiers oder Wertpapierdepots: Zur Vermeidung eines KEST-Abzuges Nachweis der Schenkung bei Bank vorlegen (zB Schenkungsmeldung).
- Bei ausländischen Wertpapieren: Quellensteuer-Rückerstattungsanträge im Ausland (Fristen beachten!)
- Ab 1. Oktober 2016 werden ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen fast lückenlos von den Banken an die österreichische Finanzverwaltung gemeldet (die Meldungen erfolgen ab 2018). Auch Länder wie Schweiz oder Singapur melden!
- Änderungen bei der Besteuerung von Kryptowährungen (geplante Gesetzesänderungen mit ÖkoStRefG 2022 [ME], Gesetzwerdung bleibt abzuwarten).

Meldungen über Kapitalabflüsse und -zuflüsse:

- Kapitalabflüsse ab 1. März 2015 von mindestens TEUR 50 von Konten natürlicher Personen (ausgenommen Geschäftskonten).

Meldepflicht für bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen

(bei Risiko der Steuervermeidung, Umgehung der Meldepflichten des GMSG oder Verhinderung der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers).

Neuorganisation der Finanzverwaltung (Finanzamt Österreich, Finanzamt für Großbetriebe, Zollamt Österreich, Amt für Betrugsbekämpfung, Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge, Zentrale Services):

- Änderung der Zuständigkeiten ab 1. Jänner 2021.
- Auslaufen der Übergangsbestimmungen (zB betreffend Einbringung bei unzuständigem Finanzamt) mit 31. Dezember 2021.

kpmg.at



© 2021 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.